



3003 Bern, 12. Februar 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Container zur Ergänzung der Sicherheitskontrollen bei den Toren 101
und 105
Projekt Nr. 12-04-014

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 17. August 2012 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für zwei Container zur Ergänzung der Sicherheitskontrollen (SiKo) bei den Toren 101 und 105 am Flughafen Zürich ein.

1.2 *Gesuchunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular einen technischen Bericht (inkl. Projektbeschreibung) sowie verschiedene Pläne (Orientierungsübersichten Tor 101 und Tor 105; Situation und Ansichten im Massstab 1:50 jeweils für Tor 101 und Tor 105).

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Durch die Tore 101 und Tor 105 des Flughafens Zürich erfolgen Fracht- und Gate-Gourmet-Lieferungen mittels Transportern und Lastwagen. Dabei werden gemäss den geltenden Vorschriften für die Sicherheitskontrollen sowohl die Fahrzeuge als auch deren Chauffeure kontrolliert. Zur Zeit werden die Personen mit einem Handmetalldetektor auf Metallgegenstände untersucht. Um diese Prüfung zukünftig effizienter und sicherer durchführen zu können, soll bei jedem Tor ein Magnetbogen-detektor (Walk-Through-Metal-Detector, WTMD) platziert werden. Die geplanten Container dienen dem Schutz der WTMD vor der Witterung. Weitere Funktionen sind in den Containern nicht vorgesehen.

Beim Tor 101 wird der neue Container seitlich an die Gate-Gourmet-Fahrspur angegliedert, teilweise noch unter der bestehenden Überdachung. Beim Tor 105 kommt der neue Container direkt neben den bestehenden Container für die Zutrittskontrolle zu stehen.

Bei den Containerkonstruktionen handelt es sich um modifizierte, handelsübliche Bürocontainer. Als Farbe wird Grauweiss (RAL 9002) verwendet, um eine Blendwirkung zu vermeiden. Es sind abschliessbare, gedämmte Standard-Aluminiumtüren mit Selbstschliessmechanismus sowie Kunststofffenster mit dreh- und kippbaren Fensterflügeln mit Isolierverglasung vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt oberflächlich in die bestehende Entwässerung. Als Stromversorgung ist in den Contai-

nern eine kleine abgesicherte Unterverteilung geplant. Eine Deckendose soll die Energieversorgung für die WTMD sicherstellen. Bei jeder Tür sind ein Schalter und eine Steckdose vorgesehen. Als künstliche Beleuchtung sind pro Container zwei Feuchtraumleuchten vorgesehen. Um die vom Hersteller der WTMD geforderten Umgebungstemperaturen einzuhalten, ist eine Elektroheizung mit Thermostat geplant. Die Container werden mit einem Potentialausgleich bzw. Blitzschutz gemäss den aktuellen Richtlinien ausgerüstet.

Die Standorte für die neuen Container befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 20. August 2012 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich, die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig erfolgte die BAZL-interne Anhörung.

Da die vorliegende Änderung in Bezug auf Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz keine Auswirkungen hat, konnte auf eine Anhörung der diesbezüglich zuständigen Bundesfachstellen verzichtet werden.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 4. Oktober 2012 stellte das AfV dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Kloten zum Vorhaben zu.

Somit liegen dem BAZL folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 4. Oktober 2012;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 3. Oktober 2012 (Lauf-Nr. 253122);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 2. Oktober 2012;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 28. September 2012;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 24. September 2012;
- Stadt Kloten vom 24. September 2012.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL wurde am 24. August 2012 abgeschlossen und ergab keine Einwände oder Bemerkungen.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert; Einsprachen gingen keine ein.

Am 15. Oktober 2012 unterbreitete das BAZL die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Kloten der FZAG zur Stellungnahme. Die FZAG teilte dem BAZL am 16. Oktober 2012 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Kloten habe.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Container dienen dem Betrieb des Flughafens und gehören örtlich und funktionell zu diesem. Sie gelten folglich als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL¹ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG² in Verbindung mit Art. 2 Buchst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des

¹ VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Das Aufstellen der Container bezweckt eine Steigerung der Effizienz und Sicherheit bei der Zutrittskontrolle (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Prüfung durch das BAZL ergab, dass die verlangten luftfahrtspezifischen Anforderungen eingehalten werden.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Via AfV sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; weitere Anträge werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.7 *Technische Anforderungen*

2.7.1 Brandschutz und Feuerpolizei

SRZ beantragt, bei allfälligem Einbau einer Brandmeldeanlage müsse die Schliessung des Containers den Vorgaben der FZAG entsprechen. Ebenso müsse die genaue Aufschaltung der Brandmeldeanlage vor Baubeginn mit SRZ abgesprochen werden.

Diese Anträge wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen; sie werden somit in die Verfügung übernommen.

Die Stadt Kloten beantragt, die Blitzschutzsysteme seien wie vorgesehen den neuen Verhältnissen anzupassen (Blitzschutzklasse III) und die abnahmebereiten Blitzschutzsysteme seien dem Blitzschutzaufseher durch den Anlageersteller schriftlich zur Abnahme zu melden. Schliesslich sei die Fertigstellung dem Kontrollorgan bzw. der Feuerpolizei zur Abnahme zu melden.

Auch diese Anträge wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen; sie werden somit in die Verfügung übernommen.

2.7.2 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG³, die ArGV 3⁴, Art. 82 UVG⁵ und die VUV⁶. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme unter den Ziffern 5 bis 13 eine Reihe konkreter Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Es hält zudem fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber der Anlage verbindlich und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten seien. Weiter beantragt es, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzeigen.

Diese Anträge wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung und die Umsetzung der Anträge wird verfügt.

2.8 Zoll

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat keine Einwände gegen das Projekt und verweist einzig darauf, dass die Zollvorschriften für den Flughafen Zürich gelten.

2.9 Polizei

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stellt zur Gewährleistung der zeitgerechten Intervention folgende Anträge:

- Die Freihaltung der Interventionswege zu den alarmgesicherten Objekten (Toranlagen, SiKo-Stellen, etc.) müsse sichergestellt sein;
- temporäre Änderungen der Verkehrsführung und -wege im betroffenen Bereich

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

- seien ihr frühzeitig bekanntzugeben, damit die Auswirkungen auf die Interventionen beurteilt werden könnten; und
- Änderungen an alarmgesicherten Objekten seien umgehend der Flughafenpolizei zu melden.

Diese Anträge wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen; sie werden somit in die Verfügung übernommen.

2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die kantonalen Fachstellen zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Tage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 *Fazit*

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

Nach Art. 3 LFG werden für Leistungen des BAZL Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d GebV-BAZL⁷ und die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

⁷ GebV-BAZL: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11)

C. Verfügung

Das Projekt «Container zur Ergänzung der Sicherheitskontrollen bei den Toren 101 und 105» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Aufstellen von zwei Containern zur Ergänzung der Sicherheitskontrollen mit je einem Magnetbogen-Metalldetektor bei den Toren 101 und 105.

1.2 *Standorte*

Flughafenareal – Tore 101 und 105, Grenze Land- und Luftseite, Grundstück Kat.-Nr. 3139.13 (Gemeinde Kloten).

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 31. Juli 2012 mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, Schärli & Oettli AG, vom 31. Juli 2012 (Bericht Nr. B 194-01);
- Plan «Tor 101, Situation und Ansichten 1:50», Schärli & Oettli AG, vom 31. Juli 2012 (194-01);
- Plan «Tor 105, Situation und Ansichten 1:50», Schärli & Oettli AG, vom 31. Juli 2012 (194-02);
- Orientierungsübersicht Tor 101;
- Orientierungsübersicht Tor 105.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.5 Via AfV sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen sowie die Stadt Kloten zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Arbeitstage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren.
- 2.1.6 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.1.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Feuerpolizeiliche Auflagen*

- 2.2.1 Bei allfälligem Einbau einer Brandmeldeanlage muss die Schliessung der Container den Vorgaben der FZAG entsprechen. Vor Baubeginn ist die genaue Aufschaltung der Brandmeldeanlage mit SRZ abzusprechen.
- 2.2.2 Die Blitzschutzsysteme sind den neuen Verhältnissen anzupassen (Blitzschutzklasse III), die abnahmebereiten Blitzschutzsysteme sind dem Blitzschutzaufseher durch den Anlageersteller schriftlich zur Abnahme zu melden und die Fertigstellung der Container ist dem Kontrollorgan der Stadt Kloten bzw. der Feuerpolizei zur Abnahme zu melden.

2.3 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen unter den Ziffern 5 bis 13 zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 1 sind einzuhalten; sie sind von der Gesuchstellerin ebenfalls an die Bauherrschaft bzw. Betreiberin der Anlage weiterzuleiten.

2.4 *Auflagen der Kantonspolizei*

- 2.4.1 Die Interventionswege zu den alarmgesicherten Objekten (Toranlagen, SiKo-Stellen, etc.) sind sicherzustellen und freizuhalten.
- 2.4.2 Änderungen der Verkehrsführung und -wege im betroffenen Bereich sind der Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei frühzeitig bekanntzugeben.

- 2.4.3 Änderungen an alarmgesicherten Objekten sind umgehend der Flughafenpolizei zu melden.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen).

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzunterstützung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Beilagen

- Beilage 1: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.